

Gerd Kirchhübel
Bergstraße 22
01896 Pulsnitz
Tel. 035955/41191
0175/1007794



30.11.2005

Meine Erfahrungen mit Gründungen von Vereinen und Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Im Jahr 2000 kannte ich nur die Veröffentlichung „Alles zum Verein“ von den damaligen Staatsminister für Justiz Herrn Heitmann. Leider nicht die Veröffentlichung „Vereine und Steuern“ von den damaligen Staatsminister für Finanzen Herrn Prof. Dr. Milbradt. Erst als ich diese Broschüre gelesen hatte wurde mir klar, dass ich als Bürgerinitiative, wenn ich mich für kommunale Ziele einsetze, **nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit** erhalten kann. Dementsprechend kann ich nur als Bürgerinitiative oder als Verein (ohne Anerkennung der Gemeinnützigkeit) mich für kommunale Ziele einsetzen.

So wie meine Bürgerinitiative nicht die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten konnte, erhielten diese auch andere nicht, nachfolgend einige Beispiele.

Auszug aus Antwortschreiben an Bürgerinitiativen/Jugendklub von Finanzämter wo die Gemeinnützigkeit nicht anerkannt wurde:

„Die eingereichte Satzung entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff).

Zwingendes Erfordernis für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, dass der Verein unmittelbar und ausschließlich (§ 56 AO) steuerbegünstigte Zwecke selbstlos (55 AO) erfüllt.

Bei den in § 2 des Satzungsentwurfes genannten Zwecken (u.a. Eintritt im Interesse der Bürger gegen unbezahlbare Abgaben, Vergeudung von Steuermitteln und Geldern, die Kommunen in Form von Abgaben oder Gebühren von ihren Einwohnern fordern, u.a.) handelt es sich nicht um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung....

...Förderung des demokratischen Staatswesens; steuerbegünstigt nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Hierzu gehört nicht Bestrebungen, wie von dem I Ge Bürgerwohl angedacht, die nur bestimmte Einzelinteressen von Bürgern verfolgen oder auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

Die Satzungszwecke und die Art Ihrer Verwirklichung müssen in der Satzung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung gegeben sind (§ 60 Abs. 1 AO). Die tatsächliche Geschäftsführung muss nach § 63 Abs. 1 AO mit der Satzung im Einklang stehen. Außerdem dürfen in der Satzung wegen des Gebotes der Ausschließlichkeit nach § 56 AO **nur** Steuerbegünstigte Zwecke aufgenommen werden.“

„Bei der in § 2 des Satzungsentwurfes genannten Zwecken, Interessenvertretungen der Bürger gegenüber Behörden sowie die politische Tätigkeit im Rahmen der Beteiligung an öffentlichen Wahlen, handelt es sich nicht um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.“

„Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs darf nicht Satzungsinhalt werden.“

„In § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO ist bestimmt, dass bei Auflösung einer gemeinnützigen Körperschaft oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes das Vermögen der Körperschaft nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden....Bitte benennen Sie den Träger dieser Einrichtung und weisen Sie dessen Gemeinnützigkeit nach.“

„...zu konkretisieren und mitzuteilen, wie der Verein das dörfliche Gemeinwesen unterstützen und den umweltgerechten und ökonomischen Umgang mit natürlichen Ressourcen fördern will. Die Satzung ist hierzu zu allgemein verfasst. Die Prüfung, ob die Tätigkeit des Vereins gemeinnützigen Zwecken dient, ist unter diesen Umständen nicht möglich.“

Es wäre möglich dies zu konkretisieren und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erhalten, aber es würde nicht mehr mit den Interessen, Inhalten und Handlungen der Bürgerinitiativen in Einklang zu bringen sein.

Ich habe die aktuellen Broschüren „Alles zum Verein“ vom Mai 2002 und „Vereine und Steuern“ vom November 2004 kostenlos über den zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden, erhalten. Es gibt eine Bestellliste über die Publikationen der Sächsischen Staatsregierung, wo gekennzeichnet ist, wenn es kostenpflichtig ist.

Wenn ich einen Verein gründen will komme ich nicht drum rum mich mit beiden Broschüren zu beschäftigen und gegeben falls mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Abgabenordnung (AO).

„Alles zum Verein“ die Grundlage ist hauptsächlich das BGB die § 21 bis 79. Inhaltlich ist diese aufgegliedert A. Allgemeines...; B. Die Gemeinnützigkeit von Vereinen...; C. Gründung eines Vereins...; D. Die Organe des Vereins und die Rechtsstellung seiner Mitglieder, E. Die Beendigung des...; F Staatliche Förderung von Vereinen....

Die Anlagen bestehen aus Mustersatzung eines Vereins, Muster eines Gründungsprotokolls, Muster für die Anmeldung des Vereins, Muster für eine Einladung zur Mitgliederversammlung, Muster für die Anmeldung von Änderungen.

„Vereine und Steuern“ die Grundlage ist hauptsächlich die AO, Dritter Abschnitt, „Steuerbegünstigte Zwecke“ die §§ 51 bis 68 und der § 14. Inhaltlich ist die Broschüre aufgegliedert I. Allgemeines; II. Die steuerliche Gemeinnützigkeit; III. Grundlagen der Vereinsbesteuerung; IV. Spenden; V. Lohnsteuer; VI. Steuerabzug bei beschränkt einkommensteuerepflichtigen ausländischen Künstlern und Sportlern; VII. Steuerliche Vergünstigungen im Überblick. Es gibt 10 Anlagen die sich mit Erläuterungen und Mustern beschäftigen. U.a. ein Verzeichnis der allgemeinen als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG anerkannten Zwecke.

Achtung!!!

Die Mustersatzung für einen Verein nach „Vereine und Steuern“ ist nicht identisch mit der Mustersatzung in „Alles zum Verein“.

Das Entscheidende ist, dass ein Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erhalten will und damit Steuervergünstigungen im großen Umfang und der andere nicht oder im geringen Umfang (z.B. Mitgliedsbeitrag).

Es steht bei „Vereine und Steuern“ u.a. in Mustersatzung für einen Verein:

„...(nur aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB) § 1 Der...(e.V.) mit Sitz in...verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche- mildtätige- kirchliche- Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.“

Verändere ich den Satz oder lasse ich ihn ganz weg, so erkennt der Bearbeiter, der die Gemeinnützigkeit bestätigen soll, dass ich den nötigen Inhalt der AO nicht kenne oder beherrsche. Denn ausschließlich ist der § 56, unmittelbar der § 57, gemeinnützliche § 52, mildtätige § 53, kirchliche § 54 der AO.

Der § 3 der Mustersatzung in „Vereine und Steuern“ ist einer der **wichtigsten Sätze wenn die Gemeinnützigkeit erreicht werden soll:**

„Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“

Auszug AO § 52- Gemeinnützige Zwecke Abs. 2 Nr. 3:

„die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Gesetzes; hierzu gehört nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,...“

Deshalb hatte ich bevor ich die erforderliche Eintragung ins Vereinsregister getätigt hatte, eine Überprüfung der Entwurfssatzung beim zuständigen Amtsgericht und Finanzamt beantragt. Diese hatte ich kostenlos erhalten.

Jede Satzungsänderung kostet Geld, z.B. auch bei der Veränderung des Vorstandes. Zum Schluss bekommt man die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder die Eintragung in das Vereinsregister nicht, deshalb prüfen lassen.

Es ist sehr wichtig vor einer Vereinsgründung, dass man sich mit Broschüren beschäftigt, bevor es zu finanziellen Schäden kommt.

Gerd Kirchhübel